

## Satzung der Reinhard und Marianne Athenstaedt-Stiftung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Reinhard und Marianne Athenstaedt-Stiftung* im Andenken an den pharmazeutischen Familienbetrieb Athenstaedt, der über 100 Jahre in Bremen bestanden hat.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen, die zur Erhaltung und zukunftsorientierten Weiterentwicklung von Völkern und Kulturen geeignet sind, deren Bestehen gefährdet ist. Sie unterstützt damit Personen und sozial ausgerichtete Organisationen, denen ein selbstverantwortlicher Aufbau eines lebenswerten Daseins aus eigener Kraft nicht möglich ist. Ferner gehören in diesem Rahmen umweltschützende Maßnahmen sowie die Erhaltung natürlicher Ressourcen und die Anregung zu deren sinnvoller Nutzung zu den Aufgaben der Stiftung. Bei allen geförderten Maßnahmen steht das Grundprinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" im Mittelpunkt der Förderung.
- (3) Die Aktivitäten der Stiftung schließen, rassische, religiöse, kulturelle, politische und soziale Vorbehalte aus.
- (4) Ein Schwerpunkt der Stiftung liegt zunächst, ohne Einschränkung der vorstehenden Grundsätze, auf der Förderung des Gebietes Zanskar, welches bis 1830 ein Königreich war und heute ein Teilgebiet vom Unionsterritorium (UT) Ladakh im indischen Himalaya ist.  
Die Region Zanskar ist seit Jahrhunderten weitgehend isoliert. Die Bevölkerung bedarf insbesondere der Unterstützung bei der Schul- und Berufsausbildung, der medizinischen Versorgung sowie in Umwelt schützenden Maßnahmen.  
In diesem Sinne kooperiert die Stiftung mit steuerbegünstigten Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen in Ladakh, die sich für die Erhaltung der Lebensfähigkeit und Kultur des Volkes von Zanskar/Ladakh engagieren.  
Die Reinhard und Marianne Athenstaedt-Stiftung unterstützt insbesondere Projekte zum Ausbau von Bildungseinrichtungen und angeschlossenen Wohnheimen für Mädchen und Jungen sowie Projekte zur medizinischen Versorgung von Schülerinnen, Schülern und der Bevölkerung und der Ausbildung von Handwerkern. Die Stiftung unterstützt die gemeinnützigen Gesellschaften in Ladakh, solange diese die genannten Ziele nachhaltig verfolgen.
- (5) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß §58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. In diesem Sinne kann die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen, deren Rechtsform dem § 1 Abs. 1 KStG entspricht, erfolgen.

(6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erben der Stifterin und die Mitglieder der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und möglichst ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerlich zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Abweichend von Satz 1 kann der Stiftungsbeirat für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Vorstand wird durch den Beirat bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, sie bleiben jedoch so lange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Stifterwillen so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Aufstellung von Jahresabschlüssen, die Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Mittel sowie ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung.  
Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung und operativer Aufgaben einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit einem Dienstleister abschließen.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 8 Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wählt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, durch Überwachung, Unterstützung und Beratung des Vorstandes für eine möglichst gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stifterwillens zu sorgen, Vorstandsmitglieder zu bestellen und weitere Mitglieder des Stiftungsbeirates zu berufen. Der Beirat entlastet den Vorstand.

### **§ 9 Beschlüsse vom Vorstand und Stiftungsbeirat**

- (1) Beschlüsse der Organe werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das jeweilige Gremium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Organs dies verlangen.
- (2) Ein Organmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied desselben Organs vertreten lassen. Kein Organmitglied kann mehr als ein anderes Organmitglied vertreten.
- (3) Beschlussfähig sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat, wenn die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, mündlich, auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle jeweiligen Organmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind rechtzeitig unter Angabe der Erörterungs- und der Beschlussgegenstände von einer geplanten Vorstandssitzung zu unterrichten und zur Teilnahme berechtigt.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse, auch außerhalb von Sitzungen, sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand und Beirat zur Verfügung zu stellen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes und der Einstimmigkeit des Stiftungsbeirates.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO unter Berücksichtigung des in § 2 genannten Stiftungszweckes.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Bremen geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist Der Senator für Inneres in Bremen.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Überschussrechnung mit Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

gez. Dr. Klaus Schuback  
Stv. Vorstandsvorsitzender

Februar 2025